

σ Sparkasse Pforzheim Calw
Poststraße 3 75172 Pforzheim

Emissionsbedingungen

vom 3. Februar 2020

für Hypothekendarlehen

Serie:	P15
ISIN:	DE000A254QW3
Nennbetrag:	100.000,00 EUR
Emissionstermin:	5. Februar 2020
Laufzeit:	5. Februar 2020 bis 7. Februar 2028
Zinssatz:	0,01 % p. a.
Ausgabepreis:	100,691 %

Emissionsbedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Sparkasse Pforzheim Calw (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 250.000.000 EUR (in Worten zwei fünf null Millionen Euro) ist eingeteilt in bis zu 2.500 auf den Inhaber lautende Hypothekendarlehenbriefe (die „Darlehenbriefe“) im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.

Gemäß Art. 1 Abs. (4) c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates („Prospektverordnung“, „ProspVO“) entfällt die Verpflichtung der Emittentin zur Veröffentlichung eines Prospekts für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, da die Darlehenbriefe eine Mindeststückelung von 100.000,00 EUR haben.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberdarlehenbriefe, Serie P15.

Die Darlehenbriefe haben den ISIN-Code DE000A254QW3.

§ 3 Verbriefung

Die Darlehenbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Rahmenurkunde (die „Rahmenurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“) hinterlegt wird. Die Rahmenurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

Den Inhabern der Darlehenbriefe stehen Miteigentumsanteile an dieser Rahmenurkunde zu, die gemäß den Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Darlehenbriefen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Darlehenbriefe werden in EUR begeben.

§ 5 Kündigungsrechte der Emittentin

Die Kündigung der Darlehenbriefe seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte der Gläubiger

Die Kündigung der Darlehenbriefe seitens der Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Verjährung

Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennbetrages am 7. Februar 2028 (der „Fälligkeitstag“) zurückbezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 Status und Rang

Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben.

Die Pfandbriefe einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen gleichrangig.

§ 9 Verzinsung, Bankgeschäftstag

Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 5. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 7. Februar 2028 (ausschließlich) mit jährlich 0,01 % ($\frac{\text{actual}}{\text{actual}}$ nach ICMA-Rule 251) verzinst.

Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht.

Zinstermine sind der 7. Februar eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich an den Zinsterminen zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 7. Februar 2021.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag (wie nachfolgend definiert), so ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag.

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können.

§ 10 Zahlungen, Zahlstelle

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

Die Zahlstelle für die Pfandbriefe ist die Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim.

§ 11 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, einen einheitlichen Pfandbrief bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbrief“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 12 Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Pfandbriefe in den Freiverkehr der Börse Stuttgart zu beantragen. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem regulierten Markt wird nicht gestellt.

§ 13 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle in Bezug auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die im Wege des Abzugs oder Einbehalts erhoben oder eingezogen werden, gezahlt, falls ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist (Quellensteuern).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Datum dieser Emissionsbedingungen keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern auf Kapital und/oder Zinsen der Pfandbriefe.

Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle verantwortlich ist. Eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung wird von der auszahlenden Stelle nicht übernommen, und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Quellensteuern.

§ 14 Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieser Emissionsbedingungen und das Angebot der Pfandbriefe können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieser Emissionsbedingungen gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Insbesondere wurden und werden die Pfandbriefe nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu

irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. US-Personen im Sinne des Securities Act) angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss eines internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Pforzheim.

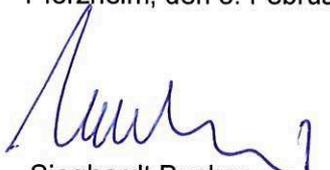
Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Pforzheim.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.

Unterzeichner für die Sparkasse Pforzheim Calw

Pforzheim, den 3. Februar 2020



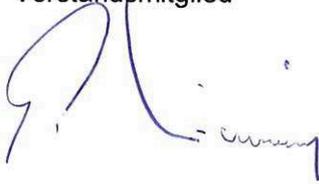
Sieghardt Bucher

Vorstandsmitglied



Dr. Georg Stickel

Vorstandsmitglied



Gert Kleindienst

Der Treuhänder